

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 35/09 B**

L 13 SB 28/05 (LSG Berlin-Brandenburg)  
S 43 SB 1427/01 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,  
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,  
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und Dr. K n ö r r  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. März 2009 wird als unzulässig  
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Durch Urteil vom 31.3.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 40 verneint. Wegen der Nichtzulassung der Revision hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe, insbesondere nicht der einer grundsätzlichen Bedeutung, ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung erforderlich ist, und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine bestimmte Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 13, 31, 59, 65). Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Beschwerdebegründung nicht.
- 4 Der Kläger hat es bereits versäumt, eine bestimmte Rechtsfrage zu formulieren. Sofern seinem Vorbringen die Rechtsfrage entnommen werden könnte, wie und nach welchen Maßstäben bei Bestehen eines Diabetes mellitus der GdB zu ermitteln und festzustellen ist, hat es der Kläger zudem unterlassen, die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage näher darzulegen. Hierzu hätte er angesichts der von ihm selbst zitierten Urteile des erkennenden Senats vom 24.4.2008 (SozR 4-3250 § 69 Nr 9) sowie vom 11.12.2008 - B 9/9a SB 4/07 R - (s. weiter BSG, Urteil vom 23.4.2009 - B 9 SB 3/08 R -) darstellen müssen, dass sich die Rechtsfrage anhand dieser Urteile nicht beantworten lasse. Entsprechende Ausführungen sind unterblieben. Vielmehr hat sich der Kläger im Wesentlichen darauf beschränkt, seine eigenen Erwägungen zur Einschätzung des GdB unter Berücksichtigung der bei ihm bestehenden tatsächlichen Verhältnisse vorzutragen. Soweit er in diesem Zusammenhang dem LSG eine unzureichende



Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) vorwirft, kann er damit im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG ebenfalls keine Revisionszulassung erreichen.

- 5 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

